

- (c) sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls bzw. sechs Jahre nach der letzten Ergänzung des Anhangs, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.

3. Ergänzungen zum Anhang werden durch Konsens des Exekutivorgans angenommen.

Artikel 5

Jährliches Budget

Das EMEP-Lenkungsorgan stellt ein Jahresbudget für EMEP auf, das vom Exekutivorgan mindestens ein Jahr vor dem betreffenden Finanzjahr angenommen wird.

Artikel 6

Ergänzungen zum Protokoll

1. Jeder Vertragspartner dieses Protokolls kann Ergänzungen dazu Vorschläge.
2. Der Text der vorgeschlagenen Ergänzungen wird dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa schriftlich unterbreitet, der sie an alle Vertragspartner des Protokolls weiterleitet. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Ergänzungen auf seinem nächsten Jahrestreffen, vorausgesetzt, diese Vorschläge wurden durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa den Vertragspartnern des Protokolls mindestens 90 Tage im voraus übermittelt.
3. Eine Ergänzung zu diesem Protokoll, mit Ausnahme der Ergänzungen zum Anhang, wird durch Konsens der Vertreter der Vertragspartner des Protokolls angenommen und tritt für die Vertragspartner des Protokolls, die sie akzeptiert haben, am neunzigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem zwei Drittel dieser Vertragspartner beim Depositar ihre Urkunden über die Annahme der Ergänzung hinterlegt haben. Für jeden anderen Vertragspartner tritt die Ergänzung am neunzigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem dieser Vertragspartner seine Urkunde über die Annahme der Ergänzung hinterlegt hat.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Wenn zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern dieses Protokolls hinsichtlich seiner Auslegung oder Anwendung ein Streit entsteht, suchen diese nach einer Lösung durch Verhandlungen oder jedes andere Verfahren der Streitbeilegung, das für die streitenden Partner annehmbar ist.

Artikel 8

Unterzeichnung

1. Dieses Protokoll liegt vom 28. September 1984 bis einschließlich 5. Oktober 1984 im Büro der Vereinten Nationen zu Genf und danach bis zum 4. April 1986 im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie für die Staaten, die gemäß Absatz 8 der Resolution 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrates vom 28. März 1947 bei der Wirtschaftskommission für Europa Konsultativstatus haben, und für von souveränen Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa gebildete regionale ökonomische Integrationsorganisationen, die Kompetenz haben hinsichtlich der Verhandlung, des Abschlusses und der Anwendung von internationalen Abkommen in bezug auf Angelegenheiten, die von dem vorliegenden Protokoll erfaßt werden, vorausgesetzt, die betreffenden Staaten und Organisationen sind Mitglieder der Konvention.
2. In Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenz werden solche regionalen ökonomischen Integrationsorganisatio-

nen in ihrem eigenen Namen die Rechte ausüben und die Verantwortlichkeiten erfüllen, die das vorliegende Protokoll deren Mitgliedstaaten gibt. In solchen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisation nicht berechtigt, solche Rechte individuell auszuüben.

Artikel 9

Ratifikation, Annahme, Bestätigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichner.
2. Dieses Protokoll steht ab 5. Oktober 1984 zum Beitritt durch die im Artikel 8 Absatz 1 genannten Staaten und Organisationen offen.
3. Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der die Funktion des Depositars ausübt.

Artikel 10

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt in Kraft am neunzigsten Tage nachdem
 - (a) die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden von mindestens neunzehn Staaten und Organisationen hinterlegt wurden, auf die im Artikel 8 Absatz 1 Bezug genommen wurde und die sich innerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EMEP befinden; und
 - (b) die Summe der UN-Beitragsanteile für diese Staaten und Organisationen vierzig Prozent überschreitet.
2. Für jeden im Artikel 8 Absatz 1 genannten Staat bzw. jede genannte Organisation, der bzw. die dieses Protokoll ratifiziert, annimmt oder bestätigt oder ihm beiträgt, nachdem die im Absatz 1 dieses Artikels dargelegten Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat oder diese Organisation in Kraft.

Artikel 11

Austritt

1. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem das vorliegende Protokoll für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, kann dieser Vertragspartner jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositar aus dem Protokoll austreten. Der Austritt wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositar wirksam.
2. Der Austritt läßt die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Partners bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Austritt wirksam wird, unberührt.

Artikel 12

Gültige Texte

Das Original dieses Protokolls, dessen englischer, französischer und russischer Text gleichermaßen gültig ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in Genf, am achtundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundachtzig.